

für die Herstellung von Metallbauteilen im 3D-Druckverfahren (LPBF)

(Stand: August 2025)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen NISTI 3D, im Folgenden „Auftragnehmer“, und seinen gewerblichen Kunden, im Folgenden „Auftraggeber“.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Der Auftragnehmer fertigt Bauteile im additiven Laser Powder Bed Fusion Verfahren (LPBF) aus Titanlegierungen ausschließlich nach den vom Auftraggeber übermittelten Konstruktionsdaten, CAD-Dateien, technischen Zeichnungen und Spezifikationen.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die Herstellung und Lieferung der Bauteile gemäß den vereinbarten Parametern. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Konstruktion, Funktion, Statik oder Eignung für einen bestimmten Zweck erfolgt nicht.

(3) Nachbearbeitungen (z. B. Wärmebehandlung, CNC-Finish, Oberflächenbehandlungen) sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Leistung zustande.

(2) Alle Angaben zu Toleranzen, Materialien, Lieferzeiten und Preisen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Modelle und technischen Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen sowie für die rechtliche Zulässigkeit der Herstellung und Nutzung der Bauteile (z. B. Urheber-, Patent- oder Markenrechte).

§ 5 Lieferzeit, Versand und Gefahrübergang

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt wurden. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder technischer Probleme im Fertigstellungsprozess begründen keine Schadensersatzansprüche.

(2) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ab Werk. Mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ggf. Versandkosten.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die hergestellten Bauteile den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Geringfügige Abweichungen in Maß, Farbe, Struktur oder Oberflächenbeschaffenheit stellen keinen Mangel dar.

(2) Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden.

(3) Bei berechtigten Mängeln leistet der Auftragnehmer nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gegenüber Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate beschränkt.

(5) NISTI 3D prüft bei der klassischen als auch bei Online-Beauftragung die Machbarkeit des Druckauftrags. Ist diese nicht gegeben, weist NISTI 3D darauf hin und es kommt kein Vertrag zustande. In Grenzfällen, in denen der Druck möglich ist, aber z.B. das Druckobjekt unterdurchschnittliche Stabilität aufweisen würde, weist NISTI 3D den Auftraggeber darauf hin. Wünscht der Auftraggeber gleichwohl den Druck, kann er wegen des Umstands, auf den NISTI 3D hingewiesen hat, keine Gewährleistungsrechte beanspruchen.

(6) Trotz größter Sorgfalt können Abweichungen hinsichtlich der Farbe auftreten, die vom

Auftraggeber als ordnungsgemäße Erfüllung akzeptiert werden müssen, sofern die Abweichungen nicht erheblich sind. Das Gleiche gilt für Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Licht, Feuchtigkeit) eintreten, übernimmt NISTI 3D ebenfalls keine Gewährleistung, es sei denn es hat hierüber eine Zusicherung abgegeben.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall wird keine Haftung übernommen.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, soweit der Auftragnehmer als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(5) a. Der Auftragnehmer haftet nicht für natürlichen Verschleiß an denjenigen Teilen des Bauteils, welchem Verschleiß unterliegen.

Verschleiß an der Haftung unterliegenden Teilen, der als übermäßig angesehen wird, ist dem Hersteller zur Wahrung von Ansprüchen gegen ihn, und zur Wahrungsmöglichkeit von Regress des Herstellers gegen Vorlieferanten, unverzüglich mitzuteilen, so dass er sofort untersucht und behoben werden kann, bevor eventuell eine Schadenserweiterung eintritt.

Für bestehende Gewährleistungsansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Bedingungen.

b. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehlerfreiheit der produzierten Teile, da er weder auf Materialauswahl und Materialform und Werkstoffeigenschaften, oder bei der Herstellung verwendeten Prozessbedingungen, etc. Einfluss hat.

c. Ansprüche wegen Fehlerhaftigkeit der produzierten Teile sind auch deswegen ausgeschlossen, da nur für ein optisches Ergebnis, nicht die Geeignetheit für den Einsatzzweck gehaftet wird. Für die Qualität der herzustellenden Teile ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

d. Es scheiden Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden, sei es bei der Bestellerin oder bei Dritten, aus:

Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Einsatzbedingungen der Werkstücke oder deren Form, der herzustellenden Teile, deren Benutzung und Einhaltung deren Benutzungsbedingungen. Er stellt insbesondere den Besteller nicht von Ansprüchen Dritter frei.

e.Vermögensschäden sind von der Haftung ausgeschlossen:

-die Geeignetheit der produzierten Bauteile und deren Material für den vorgesehenen und vom Besteller/Auftraggeber freigegebenen Einsatzzweck, und

-die Einhaltung der Einsatzbedingungen der gelieferten Bauteile beim Verwender beim gewerblichen Einsatz der Bauteile für industrielle Produktion, fällt in die ausschließliche Verantwortung des Bestellers. Er muss geeignetes Personal einsetzen und für die Einhaltung des Sicherheitsstandards bei der Produktion, nach den Maßstäben eines sachkundigen Benutzers, sorgen.

§ 9 Haftungsausschluss bei Kundenkonstruktionen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Konstruktionsfehlern, unzureichenden Spezifikationen oder fehlerhaften Vorgaben des Auftraggebers resultieren.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Bauteile vor deren Weiterverwendung auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.

(3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler in der Konstruktion oder der Verwendung des Produkts zurückzuführen sind, soweit der Fehler nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 11 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle durch den Auftraggeber übermittelten Daten, Zeichnungen und Informationen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für den Auftraggeber hinsichtlich aller vertraulichen Informationen des Auftragnehmers.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist [z. B. Sitz des Auftragnehmers], sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).